

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes

A. Problem und Ziel

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist das Recht der traditionellen Spezialitäten neu geregelt worden. Die bisher maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 509/2006 wurde aufgehoben. Dem entsprechend ist auch die Umsetzung und Durchführung auf EU Ebene durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 neu geregelt worden. Weiterhin wurde in der Grundverordnung der neue Qualitätsbegriff „Bergerzeugnis“ eingeführt, dessen Bedingungen durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2014 vom 11. März 2014 ergänzt wurden.

B. Lösung

Das bestehende nationale Recht wird an das novellierte EU-Recht angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine neuen Kosten.

Über die schon bestehenden Kosten hinaus könnten durch die Einführung des neuen Qualitätsbegriffs „Bergerzeugnis“ zusätzliche Überwachungskosten auf die Länder zukommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung des neuen Qualitätsbegriffs „Bergerzeugnis“ könnte zusätzliche Überwachungskosten der Länder begründen.

F. Weitere Kosten

Keine

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S 1814), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Langbezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union über Qualitätsregelungen betreffend garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S.1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union, soweit dort Regelungen zu garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben getroffen sind.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Antrags- und Einspruchsverfahren

(1) Zuständig für die Durchführung des in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehenen Verfahrens über

1. die Eintragung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels in das von der Europäischen Kommission geführte Register,
2. Einsprüche gegen beantragte Eintragungen und
3. Änderungen oder Löschung eingetragener Spezifikationen in dem von der Europäischen Kommission geführten Register

ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit die Durchführung den Mitgliedstaaten der Europäischen Union obliegt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 bezeichneten Verfahren zu regeln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist.

(3) Ein Einspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gegen die beabsichtigte Eintragung eines Namens einer garantiert traditionellen Spezialität in das von der Europäischen Kommission geführte Register der garantiert traditionellen Spezialitäten ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung einzulegen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfolgt ist. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung zu begründen. Die Gründe, auf welche der Einspruch gestützt wird, sind anzugeben.“

4. In § 3 Absatz 1 und 2 werden die Angaben „Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92“ durch die Angaben „Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verbot der widerrechtlichen Nutzung eines geschützten Namens

Es ist verboten, ein Lebensmittel oder Agrarerzeugnis unter

1. dem Namen einer garantiert traditionellen Spezialität,
2. dem Unionszeichen nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17) oder
3. der Verwendung des Begriffs „Geschützte traditionelle Spezialität“

in den Verkehr zu bringen, wenn das Erzeugnis nicht der betreffenden Produktspezifikation entspricht.“

6. In § 4 werden
 - a) in Absatz 2 die Angabe „(§ 7 Abs.1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)“ durch die Angabe „(§ 3 Nummer 1 oder 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)“ und
 - b) in Absatz 6 die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“

ersetzt.

7. In § 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3a ein Lebensmittel oder Agrarerzeugnis in Verkehr bringt.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis als „garantiert traditionelle Spezialität“ in Verkehr bringt, ohne dass vor der erstmaligen Vermarktung eine Kontrolle nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2014, S. 1) durchgeführt wurde.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Lebensmittelspezialitätengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gütezeichen " Geschützte traditionelle Spezialität (g.t.S.)" hebt die traditionelle Zusammensetzung des Produkts oder ein traditionelles Herstellungs- und/oder Verarbeitungsverfahren hervor. Der Produktionsprozess ist an kein Gebiet gebunden, entscheidend ist allein, dass dem traditionellen Rezept oder Herstellungsverfahren gefolgt wird. Mit diesem Gütezeichen soll der Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte gefördert werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Änderung und Neufassung des EU-Rechts muss das bestehende nationale Recht entsprechend angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Bezeichnung der angesprochenen Stellen wird angepasst.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) Grundgesetz. Ziel der Maßnahme ist die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Kenntlichmachung besonderer Qualitäten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Vereinbarkeit ist gegeben. Es handelt sich um die Umsetzung von EU-Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine Änderungen

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

Die Einführung des neuen Qualitätsbegriffs „Bergerzeugnis“ könnte zusätzliche Überwachungskosten der Länder begründen.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluation

Nicht vorgesehen, EU-Maßnahme

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1 und 2: Anpassung der Verweise an das neue EU-Recht.

Nr.3: Anpassung der Verweise an das neue EU-Recht sowie der Bezeichnung des Ministeriums. Das Verfahren der Antragstellung auf Registrierung eines Namens als gtS wird wie im EU-Recht nun als Antragsverfahren bezeichnet. Zusätzlich wird die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) für eine Löschung von eingetragenen Spezifikationen ausdrücklich erwähnt. In dem neuen Absatz 3 wird ausdrücklich festgelegt, dass Einsprüche innerhalb einer zwei Monatsfrist ab Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bei der BLE einzulegen sind. Diese Frist ist erforderlich um die Einlegung der Einsprüche durch die BLE bei der EU-Kommission innerhalb der im EU-Recht festgelegten Frist einzuhalten.

Nr.4: Anpassung der Verweise an das neue EU-Recht

Nr. 5: Es wird eine ausdrückliche Verbotsnorm zum Schutz der eingetragenen gtS-Bezeichnungen in das Gesetz aufgenommen.

Nr.6: Anpassung der Verweise an das geltende nationale Recht und der Bezeichnung des Ministeriums.

Nr.7: Anpassung der Verweise an das neue EU-Recht.

Nr.8: Anpassung der Strafvorschrift an das neue Recht. Die Ermächtigung in Absatz 3 wird aufgehoben, für sie besteht kein Bedarf mehr.

Nr. 9: Es wird ein neuer Bußgeldtatbestand für den Fall geschaffen, dass ein Hersteller vor der erstmaligen Vermarktung einer garantiert traditionellen Spezialität diese nicht auf die Einhaltung der Produktspezifikation hat kontrollieren lassen.

Zu Artikel 2: Die Bekanntmachungserlaubnis ist wegen der erheblichen Änderungen des Gesetzes zur besseren Lesbarkeit und Rechtssicherheit angezeigt.

Zu Artikel 3: Die Regelung bestimmt entsprechend Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.